



## BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

### Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Prozesskostenhilfe - PKHBegrenzG - (BR-Drucks. 250/06; BT-Drucks. 16/1994)

Der BDVR ist die berufsständische Organisation der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Deutschland und kraft seiner Satzung mit der Verwaltungsrechtspflege befasst. Der vom Bundesrat vorgelegte und auf Einsparungen von Haushaltsmitteln zielende Gesetzesentwurf betrifft auch die Verwaltungsrechtspflege. Der Verband verweigert sich nicht einer genaueren Dosierung staatlicher Unterstützungen in der Prozesskostenhilfe, teilt jedoch die kritische Einschätzung der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Entwurf, dass die Neuregelungen in ihrer Gesamtheit Bürger davon abhalten könnten, den Rechtsweg zu beschreiten. Das wäre gerade in der Verwaltungsgerichtsbarkeit besorgniserregend, in der der Einzelne Rechtsschutz gegenüber staatlichen Maßnahmen nachsuchen kann und muss. Die Garantie effektiven Rechtsschutzes gilt in Sonderheit gegenüber dem Staat (Art. 19 Abs. 4 GG). Der Staat darf die Hürden nicht zu hoch bauen, die bei der Kontrolle seines Handelns zu nehmen sind.

Zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen und von der Bundesregierung begrüßten Optimierung des Verfahrens ist anzumerken, dass der Entwurf einen gravierenden Fehler enthält. Der BDVR hätte schon im Vorfeld darauf hingewiesen, wenn er zum Gesetzesvorhaben angehört worden wäre. Die Begründung des Gesetzentwurfs nimmt zutreffend an, dass schon die nach dem geltenden Recht abverlangten Berechnungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nur schwer handhabbar sind. Die nach dem Entwurf abverlangten Überprüfungen gehen darüber deutlich hinaus, bringen auch nach der amtlichen Begründung einen spürbaren Mehraufwand mit sich. Die als Ausweg angebotene Überantwortung der Überprüfungen und Berechnungen auf womöglich gerichtsintern spezialisierte Rechtspfleger ist von daher zu begrüßen. Der Gesetzesentwurf ignoriert allerdings, dass Rechts-





## BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

pfleger nicht in allen Gerichtsbarkeiten eingesetzt werden, sondern nur in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. die Übertragungsbestimmungen im Rechtspflegergesetz). Die Übertragung auf den Rechtspfleger fällt mithin in allen anderen Gerichtsbarkeiten aus. Wird der Entwurf des Bundesrates unverändert zum Gesetz, müssten die Richter selbst unausweichlich das verkomplizierte Verfahren durchführen.

Dem Fehler lässt sich abhelfen. Der Gesetzgeber müsste dazu nicht notwendig die Tätigkeit der Rechtspfleger auf andere Gerichtsbarkeiten ausdehnen. Es reicht aus, den in allen Gerichtsbarkeiten eingesetzten gehobenen Dienst mit der neuen Aufgabe zu betrauen. Der gehobene Dienst beispielsweise in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gleicht in der verlangten Ausbildung den Rechtspflegern, ohne deren Titel zu tragen. Nach § 13 der Verwaltungsgerichtsordnung werden die Richter durch Urkundsbeamte der Geschäftsstelle unterstützt. Die Überprüfungen der Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe könnten nach richterlichem Ermessen auf die ohnehin schon mit Kostenrechnungen befassten Beamten des gehobenen Dienstes übertragen werden. Der in Bezug auf deren Kostenfestsetzungen bestehende Rechtsbehelf (§ 165 VwGO) ließe sich auf die Versagungen von Prozesskostenhilfe durch die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausweiten.

Berlin, im Dezember 2006

(Dr. Christoph Heydemann)

Vorsitzender